



## Migrationspolitik der Region Hannover

### Anfrage des Regionsabgeordneten Dietmar Friedhoff vom 9. Oktober 2023

---

*Organisationseinheit:*  
Dezernat I

*Datum*  
09.10.2023

#### **Sachverhalt**

Das Jahr 2023 deutet sich bereits jetzt als ein möglicherweise bedeutsames Jahr in der Migrationspolitik an. Viele Kommunen befinden sich bereits an der Grenze ihrer Aufnahmekapazitäten für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende. Eine weitere Zuwanderung steht vor einer erheblichen Herausforderung, die kaum zu bewältigen ist. Es ist aktuell nicht absehbar, wann diese Entwicklung ein Ende finden wird.

Angesichts dieser Entwicklungen ist es von Bedeutung, die Auswirkungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Region Hannover zu erfragen.

#### **Fragen:**

1. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende muss die Region Hannover im Jahr 2023 aufnehmen?

Das Land Niedersachsen setzt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres eine Aufnahmequote für die Region Hannover fest, die für die nächsten 6 Monate gilt. Insofern kann eine konkrete Aufnahmeverpflichtung für das Jahr 2023 nicht benannt werden.

#### Aufnahmequoten der Region Hannover

01.10.2022: 3.811 Personen  
01.04.2023: 824 Personen  
01.10.2023: 2.288 Personen

a) Wie wurden/werden diese auf die Kommunen in der Region verteilt? (Bitte nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln.)

Die Aufnahmequote für die Region Hannover wird nach Bevölkerungsanteil auf die regionsangehörigen Kommunen weiterverteilt.

#### Verteilung der Aufnahmequoten auf die regionsangehörigen Kommunen

	<b>Aufnahmequote</b>
--	----------------------

	01.10.2022 Personen	/	01.04.2023 Personen	/	01.10.2023 Personen	/
<b>Region Hannover</b>	<b>3.811</b>		<b>824</b>		<b>2.288</b>	
Barsinghausen	169		19		132	
Burgdorf	206		31		96	
Burgwedel	70		0		38	
Garbsen	360		61		65	
Gehrden	104		30		69	
Hemmingen	240		99		116	
Isernhagen	96		0		90	
Laatzen	19		0		138	
Langenhagen	313		0		133	
Lehrte	325		71		180	
Neustadt	398		124		200	
Pattensen	42		0		57	
Ronnenberg	65		0		85	
Seelze	111		0		106	
Sehnde	90		0		84	
Springe	255		87		133	
Uetze	145		49		110	
Wedemark	260		58		123	
Wennigsen	121		48		100	
Wunstorf	422		147		233	

Aufgrund der vorangehend aufgeführten Aufnahmeverpflichtung wurden von den Kommunen durch das Land Niedersachsen vom 01.01.2023 insgesamt 1.907 Personen (Schutzsuchende aus der Ukraine und anderen Staaten) zur Aufnahme zugewiesen.

Tatsächliche Zuweisungen in die regionsangehörigen Kommunen vom 01.01. bis 30.09.2023

	<b>Schutzsuchende aus der Ukraine</b>	<b>Asylsuchende</b>
Barsinghausen	67	15
Burgdorf	102	20
Burgwedel	45	34
Garbsen	133	60
Gehrden	18	27
Hemmingen	27	58
Isernhagen	44	14
Laatzen	76	19
Langenhagen	111	112
Lehrte	114	48
Neustadt	36	19
Pattensen	14	4
Ronnenberg	33	17
Seelze	47	23
Sehnde	27	43
Springe	62	53
Uetze	22	13

Wedemark	37	141
Wennigsen	7	5
Wunstorf	61	99
<b>Gesamt</b>	<b>1.083</b>	<b>824</b>

Eine weitere Aufschlüsselung der Daten nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus ist nicht möglich, da hierzu keine statistischen Daten erfasst werden.

b) Wie viele Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende sind seit dem 1. Januar 2023 bis zum aktuellen Zeitpunkt in die Region Hannover gekommen? (Bitte nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln.)

Zu- und Wegzug von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in der Region Hannover im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2023

	<b>Anzahl der Personen ohne EU-Bürger</b>	<b>EU-Bürger</b>
<b>Zuzug</b>	5.435	1.796
<b>Fortzug</b>	1.796	1.224

Eine weitere Aufschlüsselung der Daten nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus ist nicht möglich, da hierzu keine statistischen Daten erfasst werden.

2. Wie viele der aufgenommenen Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchenden beziehen Sozialleistungen seit dem 01. Januar 2023?

Aufgrund der nicht eindeutigen Definition der gewünschten Zielgruppen und Leistungsbereiche war eine Erhebung nur begrenzt möglich.

Um die Frage dennoch möglichst zu beantworten wird nach Auslegung Bezug auf alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) genommen. Die Anzahl der Personen unterscheidet sich daher zu der Bezugsgröße in Frage 1b. Grundsätzlich beziehen Asylsuchende Leistungen nach dem AsylbLG, die rechtlich nicht als Sozialleistungen gelten.

Berücksichtigt werden alle zu den Stichtagen beziehenden Leistungsempfänger\*innen. Das umfasst die Leistungsberechtigten nach §§ 1a, 2, 3 AsylbLG.

	<b>Jan. 23</b>	<b>Feb .23</b>	<b>Mrz. 23</b>	<b>Apr. 23</b>	<b>Mai 23</b>	<b>Jun. 23</b>
<b>Fallzahl</b>	4.159	4.041	4.002	3.827	3.690	3.594
<b>Aufwand</b>	5.435.034	3.586.990	5.746.656	3.434.797	3.947.279	5.554.959
<b>Ø Aufwand p.P.</b>	1.307	888	1.436	898	1.070	1.546

Eine Auswertung der gefragten Zielgruppen ist für Sozialleistungen nach dem SGB II und XII nicht möglich. Daher werden Angaben zu Leistungsberechtigten nach SGB II und XII in diesem Rahmen nicht beantwortet.

- a) In welcher Form und in welcher Höhe belaufen sich diese Leistungen insgesamt und durchschnittlich pro Person pro Monat?

siehe 2.

Die Leistungen wurden/werden vorwiegend in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen erbracht. Mitunter wurden/werden auch Gutscheine für einzelne Bedarfe ausgestellt.

- b) Wie viele Missbrauchsfälle gab es seit dem 1. Januar 2023, in welcher Form und wie wurden sie sanktioniert?

Eine Leistungseinschränkung ist lediglich nach § 1a AsylbLG möglich. Hier wurden seit dem 01.01.2023 keine Fälle erfasst. Im Hinblick auf Leistungseinschränkungen nach § 1a wird darauf hingewiesen, dass es bei diesen Fällen nicht um Leistungsmissbrauchsfälle mit einem strafrechtlichen Hintergrund handelt. Die Leistungssachbearbeitung wurde per Satzung als Aufgabe durch die Region Hannover an die Städte und Gemeinden übertragen. Sollte es in einem AsylbLG-Leistungsfall zu einem strafrechtlich relevanten Betrug kommen, können die Städte und Gemeinden diesen gegenüber der Staatsanwaltschaft anzeigen. Eine zentrale Auswertung von Fällen mit einer strafrechtlichen Relevanz ist nicht möglich.

3. In welchen Unterkünften sind die neu angekommenen Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchenden untergebracht? Bitte geben Sie eine detaillierte Aufschlüsselung nach Standort, Art der Unterkunft und Belegungszahlen.

Die Unterbringung obliegt den Städten und Gemeinden. Es wird sowohl in Sammelunterkünften als auch in dezentralem Wohnraum untergebracht.

4. Welche Auswirkungen und möglichen Belastungen für den Wohnungsmarkt in der Region Hannover stellt die Aufnahme von neu angekommenen Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden dar? Welche Maßnahmen ergreift die Region Hannover, um den bereits vorher ausgelasteten Wohnungsmarkt auch für die sozialschwachen Bürger der Region während dieser Zeit zugänglich zu gestalten?

Das knappe Wohnungsangebot im Regionsgebiet stellt eine Belastung für alle Menschen dar, die hier Wohnraum benötigen. Die Belastung ist insbesondere für die Menschen enorm, die aufgrund des fehlenden Wohnungsangebotes unverhältnismäßig lange in Sammel- oder sonstigen Behelfsunterkünften verbleiben müssen.

Die Region Hannover fördert den Neubau von Sozialwohnungen für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Darüber hinaus erwirbt die Region Hannover Belegungsrechte an bestehenden Mietwohnungen zum Zweck der Wohnraumversorgung von Haushalten mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt.

5. Welche Auswirkungen und möglichen Belastungen hat die Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden für die öffentliche Infrastruktur, insbesondere im Bereich von Bildungseinrichtungen und Gesundheitswesen?

Antwort Fachbereich Gesundheitsmanagement:

Der Fachbereich Gesundheitsmanagement ist nicht für das Gesundheitswesen zuständig. Informationen hierzu, können z.B. bei der KVN (Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen) angefragt werden.

### Geflüchtete Kinder in der Kindertagesbetreuung

In Deutschland lebende Kinder haben Anspruch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Schaffung zusätzlicher Gruppen und Plätze in Kindertageseinrichtungen wurden durch die *Niedersächsische Verordnung zur Gewährleistung der Betreuung in Kindertagesstätten für geflüchtete Kinder* die räumlichen Standards nach der DVO-NKiTaG befristet bis zum 31.07.2024 ausgesetzt. Abweichungen von den Mindestbodenflächen, den erforderlichen Räumlichkeiten und den Außenflächen nach DVO-NKiTaG sind daher zulässig. Ebenso wurde durch die Verordnung die Möglichkeit eröffnet, in jede Gruppe einer Kindertagesstätte ein zusätzliches Kind aufzunehmen. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.07.2024. Dies wird in der Region Hannover gem. Rückmeldungen der Kommunen vereinzelt genutzt

Die Region Hannover fördert ergänzend niedrigschwellige Betreuungsangebote wie Spielgruppen. Die Vermittlung von ersten Deutschkenntnissen, die Förderung von Kindern sowie die Beratung von Familien bei verschiedenen Fragen zum Lebensalltag sind Inhalte des Programms *Wiki – Willkommen Kinder*.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird der Migrationshintergrund der Kinder in der Kindertagesbetreuung erfasst. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund beträgt in der Region Hannover im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zum 01.10.2022 in der Krippe gut ein Fünftel, im Kindergarten genau ein Drittel und im Hort ca. ein Viertel (vgl. *Themenfeldbericht zum Kiga-Jahr 2022/2023 Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung*).

### Antwort Dezernat IV:

Geflüchtete Kinder und Jugendliche unterliegen in Niedersachsen der gesetzlichen Schulpflicht nach Maßgabe der §§ 63 ff NSchG, sobald sie einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Sitz ihrer Ausbildungsstätte in Niedersachsen haben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird in der Regel durch die Zuweisung in eine Aufnahmegemeinde nach der vorübergehenden Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung begründet. Im Einzelfall wird vor Aufnahme in die Schule geprüft, ob die Deutschkenntnisse ausreichen, um erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können. Ist das nicht der Fall, besteht gem. § 64 Abs.3 NSchG die Verpflichtung zur Teilnahme an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung.

6. Gibt es seitens der Region Hannover Pläne, die Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu begrenzen? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem zeitlichen Rahmen ist zu rechnen?

Die Region Hannover ist als Kommunalverwaltung ausführende Kraft für Gesetze auf Landes- und Bundesebene. Aus diesem Grund liegt die Frage nach einer Begrenzung von Migration nicht im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover.

7. Liegen der Region Informationen darüber vor, dass Kommunen in der Region einen Aufnahmestopp aufgrund begrenzter Kapazitäten oder ausgeschöpfter Aufnahmekapazitäten erwägen?

Nein.

8. Welche finanziellen Belastungen entstanden seit dem 1. Januar 2023 durch die Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden für die Region Hannover?

(Bitte nach Monaten, Herkunftsland, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Leistungen aufführen)

Neben den Kosten des AsylbLG und für unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen werden zum Teil Leerstände in Sammelunterkünften der Städte und Gemeinden (0483 (IV) BDs) übernommen.

Neben diesen klar bezifferbaren und großen Aufgabenbereichen, die im Zusammenhang mit Asylsuchenden stehen, erbringt die Regionsverwaltung diverse Aufgaben, die allen in der Region lebenden Personen unbeachtet ihrer (Migrations-) Biografie, ihres Status, ihres Glaubens und/oder ihrer sexuellen Orientierung zur Verfügung stehen.

Eine Aufschlüsselung der Daten nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus ist nicht möglich, da hierzu keine statistischen Daten erfasst werden.

In welcher Form und in welcher Höhe wurden/werden Unterstützungen oder Mittel hierfür seitens anderer Ebenen (Land, Bund) gewährt?

Die Nettoaufwendungen im AsylbLG werden durch die Abgeltungspauschale des Landes erstattet. Welche Kosten für das Jahr 2023 erstattet werden, kann erst abschließend im Jahr 2024 beantwortet werden. Im Jahr 2023 wurden und werden diverse Landes- und Bundesmittel durch das Land an die Region Hannover verteilt. Letztmalig eine Erstattung nach § 4b AufnG i.H.v. 4,31 Mio. Euro (2049 (V) IDs). Eine weitere Erstattung ist noch zu erwarten.

**Anlage/n**

Keine